

BGer 7B_543/2024 vom 15. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_543_2024

FR: TF 7B_543/2024 du 15 août 2024

IT: TF 7B_543/2024 del 15 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Dietikon erliess am 8. August 2023 einen Strafbefehl gegen A._____ wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 600.--. Hiergegen erhob A._____ Einsprache. Das Statthalteramt überwies am 9. November 2023 die Akten an das Bezirksgericht Dietikon mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen. C._____ wandte sich mit Eingabe vom 22. Januar 2024 an das Obergericht des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht. Der für das am Bezirksgericht hängige Strafverfahren zuständige Ersatzrichter nahm daraufhin am 29. Januar 2024 zum "sinngemässen Ausstandsgesuch" Stellung. Statt die Eingaben dem Obergericht zum Entscheid vorzulegen, wurden sie in den Akten des Verfahrens beim Bezirksgericht abgelegt. Im Rahmen eines anderen Ausstandsverfahrens wurde in der Folge jedoch das vorliegende Ausstandsverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 19. April 2024 trat das Obergericht nicht auf die Eingabe ein. Zur Begründung führte es aus, C._____ sei nicht Partei des Strafverfahrens gegen A._____ und daher nicht berechtigt, ein Ausstandsgesuch zu stellen. Dem Schreiben von C._____ könne indessen ohnehin lediglich entnommen werden, dass Strafanzeige gegen den Ersatzrichter erhoben werden solle, von einem "sinngemässen Ausstandsgesuch" könne keine Rede sein. Mit Eingabe vom 17. Mai 2024 ist eine auf dem Briefpapier der B._____ AG verfasste und von A._____ unterschriebene Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Beschluss, welcher auf C._____ lautet, eingegangen. Dies mit dem Antrag, der Beschluss vom 19. April 2024 sei aufzuheben.

E. 2

Das Bundesgericht nahm einstweilen C._____ als Beschwerdeführerin im Verfahren auf, da sie im angefochtenen Entscheid als Gesuchstellerin aufgeführt wurde. Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wies es A._____ darauf hin, dass er, da er soweit ersichtlich nicht selbst am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, nicht zur Beschwerde an das Bundesgericht befugt sei. Das Bundesgericht forderte A._____ auf, mitzuteilen, in welchem Namen er Beschwerde erhebt und setzte ihm eine Frist bis zum 27. Juni 2024 für die Einreichung einer allfälligen Vollmacht an, sofern er C._____ vertrete. Innert Frist hat A._____ nicht Stellung genommen und auch keine von C._____ unterschriebene Vollmacht eingereicht.

E. 3

Mit präsidialer Verfügung vom 4. Juli 2024 wurden C._____ und A._____ aufgefordert, dem Bundesgericht bis zum 12. Juli 2024 mitzuteilen, wer Beschwerde führt (C._____, A._____ oder die B._____ AG). Es wurde festgehalten, dass ohne gegenteilige Mitteilung davon ausgegangen werde, dass A._____ im eigenen Namen

gegen den angefochtenen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhoben habe. In diesem Fall würde inskünftig er und nicht mehr C. _____ im vorliegenden Verfahren als beschwerdeführende Partei aufgeführt werden, da das ursprüngliche Strafverfahren gegen ihn geführt werde.

E. 4

Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 reichte A. _____ innert Frist eine von ihm persönlich unterzeichnete Vollmacht ein, in welcher er bis auf Widerruf die B. _____ AG bevollmächtigt. C. _____ liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 5

Mit präsidialer Verfügung vom 24. Juli 2024 wurde C. _____, A. _____ sowie der B. _____ AG der Parteiwechsel angezeigt und mitgeteilt, dass neu A. _____, vertreten durch die B. _____ AG, als beschwerdeführende Partei geführt wird.

E. 6

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Wie sich dem angefochtenen Entscheid entnehmen lässt, war C. _____ im Verfahren betreffend Ausstand vor der Vorinstanz Gesuchstellerin. A. _____ hingegen hat am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen und macht auch nicht geltend, dass er hierzu keine Möglichkeit erhalten hätte. Wie er bereits mit Schreiben vom 14. Juni 2024 darauf hingewiesen wurde, ist er folglich, da er nicht selbst am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, nicht zur Beschwerde an das Bundesgericht befugt. Auf die von ihm, vertreten durch die B. _____ AG, erhobene Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.